

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 25. Mai 2004

Seite 161

Nr. 16

---

## **Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 25. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

#### **II. Wahl des Senats, des erweiterten Senats und der Fachbereichsräte**

- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Aktives und passives Wahlrecht
- § 6 Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 7 Wahltermin
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlgang
- § 12 Briefwahl
- § 13 Wahlsicherung
- § 14 Verhinderung des Wahlverfahrens
- § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahl Niederschrift
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Nachrücken und Stellvertretung
- § 19 Ergänzende Vorschriften
- § 20 Konstituierung und Wahl des Vorsitzes von Senat und erweitertem Senat

#### **III. Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekanate, der Gleichstellungsbeauftragten, der ständigen Universitätskommissionen, des Ausschusses für Lehrerbildung und des Kuratoriums**

- § 21 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 22 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 23 Konstituierung der Fachbereichsräte und Wahl der Dekanate
- § 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 25 Wahl der ständigen Universitätskommissionen
- § 26 Wahl des Ausschusses für Lehrerbildung
- § 27 Wahl des Kuratoriums
- § 28 Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt

#### **IV. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. des Senats, des erweiterten Senats und der Fachbereichsräte,
2. der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren sowie der Dekanate,
3. der Gleichstellungsbeauftragten,
4. der ständigen Universitätskommissionen,
5. des Ausschusses für Lehrerbildung und
6. des Kuratoriums

der Universität Duisburg-Essen.

**II. Wahl des Senats, des erweiterten Senats  
und der Fachbereichsräte**

**§ 2  
Zusammensetzung**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(2) Dem erweiterten Senat gehören über die gewählten Mitglieder des Senats hinaus als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(3) Den Fachbereichsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(4) Abweichend von Absatz 3 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs ‚Medizinische Fakultät‘ sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

**§ 3  
Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder der Gremien werden nach Gruppen getrennt von den Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Die Listen bestehen aus den jeweiligen gültigen Wahlvorschlägen. Sie enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Wahlen zu den Gremien werden zeitgleich durchgeführt und von einem gemeinsamen Wahlvorstand organisiert.

**§ 4  
Wahlsystem**

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste ihrer oder seiner Gruppe abgibt.

(2) Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt auf die einzelnen Listen verteilt. Hierbei ist die Gesamtzahl der für alle Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei gleichem Ergebnis

der nach dem Verfahren d'Hondt berechneten Zahlen entscheidet das Los.

(3) Die nach Absatz 2 auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den hierin aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages.

**§ 5  
Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Gruppen

- a) der Professorinnen und Professoren,
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) der Studierenden

der Universität Duisburg-Essen.

(2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist regelmäßig der 35. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Gehört ein Hochschulmitglied verschiedenen Fachbereichen oder Gruppen an, so hat es bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, in welchem Fachbereich oder in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Für den Fall, dass diese Erklärung unterbleibt, hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass dieses Hochschulmitglied nur in einem Fachbereich und/oder einer Gruppe das Wahlrecht ausüben kann.

(4) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind nicht wählbar.

(7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

**§ 6  
Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten werden gemeinsame Wahlorgane gebildet.

(2) Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Per-

son verpflichtet. Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag einen Wahlvorstand und beruft ihn spätestens an demselben Tag mit mindestens dreitägiger Frist zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Der Wahlvorstand setzt sich aus je 2 Mitgliedern der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen zusammen. Aus jeder Gruppe sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen; die Reihenfolge ihres Nachrückens ist festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) oder einen Vorsitzenden (Wahlleiter); die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sind deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, auch wenn nur ein Mitglied erscheint. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die organisatorische Abwicklung der Wahlen zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung teil. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich.

(6) Der Wahlvorstand bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Er kann zu seiner Unterstützung bei Stimmabgabe und Stimmauszählung Hochschulmitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Gruppen angemessen vertreten sein. Die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen, die Hochschulverwaltung und die Studierendenschaft sind gehalten, die Durchführung der Wahlen durch Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu sichern.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein. Erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Wahlhelferin ihr oder ein Wahlhelfer sein Einverständnis, als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt zu werden und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist unverzüglich ein anderes Hochschulmitglied an ihrer oder seiner Stelle zu bestimmen.

### § 7 Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag vom Rektor bestimmt.

(2) Die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig an drei aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei der Festlegung des Wahltermins ist darauf zu achten, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Der Wahltermin darf insbesondere nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

### § 8 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahlen spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachungen müssen enthalten

- a) die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
- b) den Ort und die Zeit des Ausliegens des Wählerverzeichnisses,
- c) einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis nach § 9 Abs. 3 sowie die hierfür geltenden Fristen,
- d) einen Hinweis auf die Pflicht zur Erklärung gem. § 5 Abs. 3,
- e) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4,
- f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien nach Gruppen getrennt,
- g) den Ort und die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben (§ 10 Abs. 2 und 4) und dem weiteren Hinweis auf die Folgen der Erschöpfung einer Liste (§ 18 Abs. 1 und 3),
- h) die Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften (§ 10 Abs. 5),
- i) den Ort und die Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- j) die Wahltage, die Orte und die Zeiten der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung,
- k) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, den Ort und die Frist für das Anfordern sowie für das Einreichen der Briefwahlunterlagen,
- l) den Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung der Wahl durch Briefwahl bei Verhinderung des Wahlverfahrens gem. § 14,
- m) den Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

(3) Die Wahlbekanntmachungen sind bis zum Abschluss der Stimmabgabe hochschulöffentlich (d.h. durch Aushang an den ‚Schwarzen Brettern‘ sowie auf den Internet-Seiten der Hochschule) bekannt zu geben. Individuelle Wahlbenachrichtigungen erfolgen nicht.

(4) Die Wahlbekanntmachungen können zu einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung zusammengefasst werden. Hierbei sind unterschiedliche Regelungen bei den Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten besonders kenntlich zu machen.

### § 9 Wählerverzeichnis

(1) Das Wahlrecht kann nur von Wahlberechtigten ausgeübt werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis nach Gruppen und nach Fachbereichen getrennt sowie in alphabetischer Reihenfolge mit den Angaben entsprechend § 10 Abs. 4 und legt es vom 33. Tag bis zum letzten Arbeitstag vor dem 1. Wahltag an mehreren geeigneten Stellen zur Einsichtnahme aus.

(3) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Stimmgabe. Bei erkannter Unrichtigkeit kann der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch von Amts wegen berichtigen.

(4) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder einem Fachbereich zwischen dem 35. Tage und dem letzten Arbeitstag vor dem 1. Wahltag, so kann er beim Wahlvorstand die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen; hinsichtlich ihrer oder seiner Wählbarkeit ist jedoch § 18 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

### § 10 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann eine oder einen oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf den eingereichten Wahlvorschlägen. Sie oder er prüft sie unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und wirkt im Falle von Mängeln bei der Vertrauensfrau oder dem Vertrauensmann auf deren umgehende Berichtigung hin.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss

- a) Namen, Vornamen und Geburtsdatum,
- b) die Organisationseinheit oder den Fachbereich,
- c) bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer und die Privatanschrift,

der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag kann eine Bezeichnung enthalten, die nicht mit der Bezeichnung von Gruppen oder mit dem Namen zu wählender Organe, Gremien oder Funktionsträger übereinstimmen darf; wird von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, so ist der Wahlvorschlag mit dem Namen der Vertrauensfrau oder des Vertrauensmannes zu versehen.

(5) Ein Wahlvorschlag muss bei der Wahl des Senats und des erweiterten Senats von mindestens drei, bei der Wahl eines Fachbereichsrates von mindestens zwei wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Hochschulmitgliedern persönlich unterschrieben sein, die derselben Gruppe wie der oder die Vorgeschlagenen angehören. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann auch den Wahlvorschlag mit unterzeichnen, in dem sie oder er selbst benannt wird. Den Unterschriften sind in Druckschrift Name und Vorname der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, Fachbereich oder Organisationseinheit sowie bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer beizufügen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann pro zu wählenden Gremium nur einen Vorschlag unterschreiben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Gremium aufgenommen werden.

(6) Dem Wahlvorschlag sind die unwiderruflichen Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer jeweiligen Aufstellung für die näher zu bezeichnende Wahl einverstanden sind.

(7) Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Unterzeichnerin oder Unterzeichner dem Wahlvorstand gegenüber als zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau oder Vertrauensmann).

(8) Ergeben die Wahlvorschläge in einer Gruppe insgesamt nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zur Wahl in der Gruppe erforderlich sind, so hat der Wahlvorstand unter Ergänzung der Wahlausschreibung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Wird eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auch innerhalb der Nachfrist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Vorgeschlagenen durchgeführt.

(9) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand spätestens am 14. Tag vor dem 1. Wahltag.

Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie

- a) nicht fristgerecht eingereicht wurden (Abs. 2) oder
- b) den Anforderungen der Abs. 4 - 8 nicht genügen und eine Beseitigung nach Abs. 3 nicht möglich ist oder eine entsprechende Aufforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nicht zu der Beseitigung geführt hat.

Soweit eine Kandidatin mit ihrem oder ein Kandidat mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen kandidiert, wird diese Kandidatin oder dieser Kandidat auf allen Listen gestrichen.

Von der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages unterrichtet der Wahlvorstand unter Angabe der Gründe unverzüglich die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann.

(10) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer einzelnen Kandidatin oder eines einzelnen Kandidaten ist der Einspruch statthaft. Er kann von jeder Unterzeichnerin und jedem Unterzeichner des betroffenen Wahlvorschlages sowie von der nicht zugelassenen Kandidatin oder dem nicht zugelassenen Kandidaten innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Nichtzu-

lassung beim Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

(11) Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch am 10. Tag vor dem 1. Wahltag, werden die Listen mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### § 11 Wahlgang

(1) Für jede Wahl sind amtliche, mit dem Dienstsiegel der Universität Duisburg-Essen versehene Wahlunterlagen zu verwenden. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Zu jeder einzelnen Wahl und für jede Gruppe stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter amtliche Stimmzettel in unterschiedlicher Farbe her. Auf diesen sind die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe

- a) der Namen und Vornamen und
- b) der Organisationseinheiten oder Fachbereiche

der Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufgeführt. Die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.

(3) Die Benutzung einer gemeinsamen Wahlurne für die verschiedenen Gruppen und die unterschiedlichen Gremien kann vorgesehen werden.

(4) Bevor die einzelne Wählerin ihr oder der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausüben kann, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jede Wählerin und jeder Wähler muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit sie oder er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern persönlich bekannt ist. Liegen die Voraussetzungen vor, so werden ihr oder ihm die Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe ausgehändigt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, so dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(5) Die Wählerin oder der Wähler übt ihr oder sein Wahlrecht aus, indem sie oder er auf dem Stimmzettel ihre Stimmabgabe vor dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder den sie wählen will, kenntlich macht. Darauf faltet sie oder er den Stimmzettel so, dass die von ihr oder ihm getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist und wirft diesen in die Wahlurne der betreffenden Wahl.

(6) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und die Form des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlvorstand spätestens bis zum 35. Tag vor dem 1. Wahltag.

### § 12 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für eine Stimmabgabe durch Briefwahl werden vom Wahlvorstand auf Anforderung der oder des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Der Antrag kann vom Tag der Wahlausschreibung an bis zum 4. Arbeitstag vor dem 1. Wahltag gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis besonders kenntlich zu machen; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Briefwahlunterlagen sind

- a) der Wahlschein,
- b) der Wahlbriefumschlag,
- c) der Wahlumschlag,
- d) die Stimmzettel,
- e) ein Merkblatt zur Erläuterung der Briefwahl nach Abs. 3.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 1 ab, steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend. Den Wahlumschlag steckt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an den Wahlvorstand.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen. Dieser vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die in den Wahlbriefen enthaltenen Wahlumschläge werden in die betreffende Wahlurne gelegt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung gemäß Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
- c) der Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt ist, oder
- d) sowohl der Wahlbriefumschlag als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

Die Zurückweisung der Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Diese Briefe sind der Niederschrift beizufügen.

(7) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe nach § 11 teilnehmen.

### § 13 Wahlsicherung

(1) Der Wahlvorstand trifft rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe Vorkehrungen dafür, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ständig anwesend sein, die der Wahlvorstand spätestens bis zum 4. Tag vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt.

### § 14 Verhinderung des Wahlverfahrens

(1) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 12 und 17 Abs. 6 wiederholt wird.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlvorstand unter den genannten Voraussetzungen die Stimmabgabe durch Briefwahl anordnen kann.

### § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand ermittelt in öffentlicher Sitzung unter der Mitwirkung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sofort nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens aber an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag, für jede Wahl das Wahlergebnis.

(2) Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und ausgezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

(3) Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, sind insbesondere ungültig, wenn

- a) sie nicht angekreuzt sind,
- b) mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat,
- c) die Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Kandidatin oder welcher Kandidat gemeint ist,
- d) sie mit Zusätzen versehen sind, durch die die Wählerin oder der Wähler über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt,

Verliert eine in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin oder ein Kandidat ihre oder seine Wählbarkeit, so sind

die für sie oder ihn abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.

(4) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl werden ermittelt

- a) insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
- b) die auf jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten eines Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
- c) die auf alle Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
- d) die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze, die Verteilung der Sitze auf die Listen und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Mitglied des erweiterten Senats gewählt worden, so ist diese Wahl einer gleichzeitigen Wahl zum Mitglied des Senats gegenüber nachrangig; § 18 findet Anwendung.

(6) Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahlen hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen fünf Arbeitstagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

### § 16 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand für jede Wahl eine Wahl Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten

- a) den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlgangs,
- b) besondere Vorfälle des Wahlgangs,
- c) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
- d) die in jeder Gruppe und insgesamt abgegebene Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
- f) die Anzahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
- g) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- h) die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen (§ 18),
- i) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Sitzzuteilung gem. § 4 Abs. 2.

(2) Die Wahl Niederschriften können zu einer gemeinsamen Wahl Niederschrift zusammengefasst werden; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 17 Wahlprüfung**

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet des Ergebnisses eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.

Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
- c) Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Gremium, dessen Wahl angefochten worden ist. An die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Gremiums leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einspruch mit einer Stellungnahme des Wahlvorstandes weiter; außerdem unterrichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Rektorin oder den Rektor.

(4) Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann die einspruchsführende Person binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung hiergegen beim Rektorat Einspruch einlegen, das auf Hochschulebene abschließend entscheidet.

(5) Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in erforderlichem Umfang zu wiederholen.

(6) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnis wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

### **§ 18 Nachrücken und Stellvertretung**

(1) Scheidet ein Mitglied des Senats, des erweiterten Senats oder eines Fachbereichsrates aus der Hochschule bzw. aus dem Fachbereich aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat desselben Wahlvorschlags, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze vermindert sich entsprechend.

(2) Das gewählte Mitglied wird im Falle seiner Abwesenheit durch ein von der Vertrauensfrau oder von dem Vertrauensmann der Liste bestimmtes Ersatzmitglied vertreten. Das Ersatzmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(3) Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe ausgeschieden oder ist im Senat oder im Fachbereichsrat nicht mehr die Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren gegeben, so soll in dieser Gruppe nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchgeführt werden, sofern die Frist bis zum nächsten regulären Wahltermin mehr als 3 Monate beträgt.

(4) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe, so verliert es sein Mandat. Ein Ersatzmitglied wird nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt.

### **§ 19 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Wahlordnung nichts Anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Landeswahlgesetzes NRW und der Landeswahlordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung ergänzend analog anzuwenden.

### **§ 20 Konstituierung und Wahl des Vorsitzes von Senat und erweitertem Senat**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Senat und den erweiterten Senat zu ihren konstituierenden Sitzungen in einem gemeinsamen Sitzungstermin ein.

(2) Die jeweiligen bisherigen Vorsitzenden oder ihre Stellvertretung leiten die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer oder eines neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit nach Satz 2, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Aus dem Kreise der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder werden im Falle des Senats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, im Falle des erweiterten Senats drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des erweiterten Senats müssen unterschiedlichen Gruppen und dürfen nicht der Gruppe der oder des Vorsitzenden angehören; sie werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Abs. 2 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

**III. Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekanate, der Gleichstellungsbeauftragten, der ständigen Universitätskommissionen, des Ausschusses für Lehrerbildung und des Kuratoriums**

**§ 21**

**Wahl der Rektorin oder des Rektors**

(1) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors haben die stimmberechtigten Mitglieder des Senats das Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Lassen sich die für diesen zweiten Wahlgang wählbaren Personen auf Grund des Ergebnisses des ersten Wahlgangs nicht unmittelbar feststellen, so finden zwischen denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Ergebnis des ersten Wahlgangs als im zweiten Wahlgang wählbare Personen in Betracht kommen, so lange Zwischenwahlgänge statt, bis entweder eine oder einer dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint oder die nach Satz 3 im zweiten Wahlgang wählbaren Personen eindeutig zu ermitteln sind. Wird auch im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von keiner kandidierenden Person erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur noch diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat wählbar ist, die oder der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; Satz 4 gilt entsprechend. Auch im dritten Wahlgang ist die kandidierende Person nur dann gewählt, wenn sie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat.

(2) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats zur Rektorin oder zum Rektor gewählt, ruht ab dem Zeitpunkt der Ernennung für ihre oder seine Amtszeit die stimmberechtigten Mitgliedschaft im Senat. Diese wird durch ein gemäß § 18 Abs. 2 bestimmtes Ersatzmitglied als Vertreterin oder Vertreter wahrgenommen.

**§ 22**

**Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren**

(1) Für die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren schlägt die neu gewählte Rektorin oder der neu gewählte Rektor dem Senat, gesondert für jeden Aufgabenbereich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 - 4 der Grundordnung, mindestens je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vor.

(2) Jede der Prorektorinnen und jeder der Prorektoren wird in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 23**

**Konstituierung der Fachbereichsräte und Wahl der Dekanate**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft die Fachbereichsräte zu ihren konstituierenden Sitzungen ein.

(2) Den Dekanaten gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane sowie, falls die Fachbereichsordnung dies vorsieht, bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Bis zur Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane bestimmt der Fachbereichsrat zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

(3) Abweichend von Absatz 2 gehören dem Dekanat des Fachbereiches ‚Medizinische Fakultät‘ als stimmberechtigte Mitglieder die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane nach Maßgabe der Fachbereichsordnung sowie, falls diese oder dieser Mitglied der Universität Duisburg-Essen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Essen an. Abgesehen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der einer anderen Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 HG angehören kann, müssen die Mitglieder des Dekanats der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(4) Die jeweilige bisherige Dekanin oder der jeweilige bisherige Dekan leitet die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates mit deren Mehrheit; § 21 Abs. 1 Sätze 3 - 6 gilt entsprechend. Dasselbe Verfahren ist bei Wahl der übrigen Mitglieder des Dekanats anzuwenden. Die stimmberechtigten Mitgliedschaft der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Dekanat des Fachbereiches ‚Medizinische Fakultät‘ besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kraft Amtes.

(5) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats als Mitglied des Dekanats gewählt, ruht für ihre oder seine Amtszeit die stimmberechtigten Mitgliedschaft im Fachbereichsrat. Diese wird durch ein gemäß § 18 Abs. 2 bestimmtes Ersatzmitglied als Vertreterin oder Vertreter wahrgenommen.

(6) Die Mitglieder des Dekanats dürfen für die zweite Hälfte ihrer Amtszeit nicht für den Fachbereichsrat kandidieren.



**§ 24****Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen, welche unterschiedlichen Gruppen angehören sollen, werden vom Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf den ebenfalls mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu unterbreitenden Vorschlag eines Wahlfrauengremiums gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. § 20 Abs. 2 Sätze 3 - 5 gilt für die Vorschlagsfindung und die Wahl entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass für einen zweiten Wahlgang keine neuen Personalvorschläge eingebracht werden.

(2) Für die Wahl des Wahlfrauengremiums nach Absatz 1 sind in ihrer jeweiligen Gruppe die weiblichen hauptberuflichen Beschäftigten und die weiblichen Studierenden der Universität Duisburg-Essen wahlberechtigt und wählbar.

(3) In das Wahlfrauengremium zu wählen sind pro Gruppe vier Wahlfrauen, und zwar gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten. §§ 2 - 20 dieser Wahlordnung gelten mit der Maßgabe, dass für einen Wahlvorschlag zwei Unterschriften im Sinne des § 10 Abs. 5 erforderlich sind, entsprechend.

**§ 25****Wahl der ständigen Universitätskommissionen**

(1) Den ständigen Universitätskommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Vorschlagsrecht und Wahl richten sich nach § 6 Abs. 7 Sätze 1 und 2 der Grundordnung. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Hochschule aus, tritt es von seinem Amt zurück oder ändert sich seine Zugehörigkeit zu einer Gruppe, so soll unabhängig von der restlichen Amtszeit eine Nachwahl nach den Sätzen 2 - 4 stattfinden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats beruft die ständigen Universitätskommissionen zu ihren konstituierenden Sitzungen ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus dem Kreise der jeweiligen Kommissionsmitglieder. § 20 Abs. 2 Sätze 2 - 5 gilt entsprechend. Dasselbe Verfahren ist bei Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden anzuwenden.

(3) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte kraft ihres Amtes sowohl Vorsitzende als auch – ohne Anrechnung auf die in Absatz 1 genannten Mitgliederzahlen – stimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach Maßgabe einer von ihr allgemein oder für den Einzelfall zu treffenden Festlegung im Vorsitz der Gleichstellungskommission durch eine ihrer

Stellvertreterinnen vertreten; ist diese Stellvertreterin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission, so nimmt sie auch das Stimmrecht der Vorsitzenden wahr.

**§ 26****Wahl des Ausschusses für Lehrerbildung**

(1) Dem Ausschuss für Lehrerbildung gehören als stimmberechtigte Mitglieder neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche nach Gruppen getrennt aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Alle Kandidatinnen und Kandidaten, gleich welcher Gruppe sie zugehörig sind, werden jeweils von dem Fachbereichsrat, dem sie angehören, gewählt und von den jeweils anderen Fachbereichsräten bestätigt. Gewählt bzw. bestätigt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Scheidet ein Ausschussmitglied aus der Hochschule bzw. aus dem Fachbereichsrat aus, tritt es von seinem Amt zurück oder ändert sich seine Zugehörigkeit zu einer Gruppe, so soll unabhängig von der restlichen Amtszeit eine Nachwahl nach den Sätzen 1 - 3 stattfinden.

(3) Der Senat beauftragt ein Hochschulmitglied, welches der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört, mit der Koordination der Vorschläge aus den einzelnen Gruppen und der Wahlen bzw. Bestätigungen in den einzelnen Fachbereichsräten. Diese Koordinatorin oder dieser Koordinator beruft den Ausschuss für Lehrerbildung zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder. § 20 Abs. 2 Sätze 2 - 5 gilt entsprechend. Dasselbe Verfahren ist bei Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden anzuwenden.

**§ 27****Wahl des Kuratoriums**

(1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder bis zu fünfzehn Persönlichkeiten an, die insgesamt ein breites wissenschaftliches und gesellschaftliches Spektrum repräsentieren. Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Für die Wahl gilt § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass auch das Rektorat ein Vorschlagsrecht hat, entsprechend. Ersatzmitglieder im Sinne des § 18 sind nicht zu wählen.

(3) Der Rektor beruft das Kuratorium zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder. § 20 Abs. 2 Sätze 2 - 5 gilt entsprechend. Dasselbe Verfahren ist bei Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden anzuwenden.

**§ 28****Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt**

Scheiden eine Prorektorin oder ein Prorektor, eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan, die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen oder ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen, sofern dies nicht wegen der kurzen Dauer der Amtszeit unzumutbar erscheint. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist eine Neuwahl aller Wahlmitglieder des Rektorates durchzuführen.

**IV. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen****§ 29****In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im ‚Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen‘ in Kraft. Sie wird erstmalig für die Hochschulwahlen nach Inkrafttreten der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen angewendet. Die Wahlen von Rektorin oder Rektor sowie von Prorektorinnen und Prorektoren finden jedoch erstmalig zu dem nach Art. I § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 644) – Errichtungsgesetz – zulässigen Zeitpunkt statt.

(2) Mit Ausnahme ihrer Bestimmungen über die Ergänzungswahl einer Gründungsprorektorin oder eines Gründungsprorektors tritt die Wahlordnung für die Wahlen des Gründungssenats, des erweiterten Gründungssenats, der Gründungskommission, der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und des Ausschusses für Lehrerbildung der Universität Duisburg-Essen vom 19.02.2003 (Verkündungsblatt S. 3) zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt, im Übrigen am 31.12.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Universität Duisburg-Essen vom 12.4.2004.

Duisburg/Essen, den 25. Mai 2004

Der Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin